

- b) Bei der äußeren Qualität der Pflanzkartoffeln der einzelnen Vermehrungsstufen ist bei der Herbst- bzw. Frühjahrsauslieferung zu erreichen:

C-Klone und V 1	ohne berechnete Beanstandungen (Freigrenze bei Empfänger nicht überschritten),
V 2, V 3, E, Hz	maximal 1,5 % der Gesamtlieferung berechnete beanstandet,
Nb	maximal 2,5 % der Gesamtlieferung berechnete beanstandet.

- c) Bei der Vermehrungsrate sind auf der Basis der Feld- anerkannten Flächen (4. Feldprüfung) folgende Re- produktionsfaktoren zu erreichen:

	grÖßfallende Sorten	kleinfallende Sorten
C-Klone	1 : 4,5	1 : 6,0
V 1, V 2	1 : 4	1 : 5,5
V 3, E und Hz	1 : 4	1 : 5
Nb	1 : 4	1 : 4,5

### 3. Spezielle Bedingungen für Speisekartoffeln sind:

- planmäßige Entwicklung der Konzentration und Spezialisierung bei der Speisekartoffelproduktion auf der Grundlage langfristiger Verträge, Anbau von mindestens 14% Kartoffeln auf dem Ackerland oder eine Mindestanbaufläche von 150 ha Kartoffeln;
- Organisation der Pflanzkartoffelnachbauproduktion durch kooperative Zusammenarbeit in der Pflanzenproduktion und Mitarbeit im Kooperationsverband Speisekartoffeln;
- Erreichung einer Abschöpfung von mindestens 140 dt Speisekartoffeln (Marktware) je Hektar Speisekartoffelanbaufläche;
- Bereitstellung von Speisekartoffeln in hoher Qualität über 90 % IA-Qualität und unter 1,0 % Beanstandungen von der Gesamtlieferung.

#### § 3

(1) Die Anträge auf staatliche Anerkennung sind von den Pflanzkartoffelvermehrern bis zum 30. Mai des jeweiligen Jahres auf der Grundlage der Ergebnisse des Vorjahres und von den Speisekartoffelproduzenten bis zum 30. Dezember des jeweiligen Jahres auf der Grundlage der Ergebnisse im abgelaufenen Jahr zu stellen. LPG und kooperative Abteilungen Pflanzenproduktion richten die Anträge an die Produktionsleitungen für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Kreises und VEG an die übergeordneten Organe. Dabei ist der Nachweis über die Erfüllung der im § 2 genannten Bedingungen zu erbringen. Die Produktionsleitungen für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Kreise und die übergeordneten Organe der VEG übergeben in Abstimmung mit dem Kooperationsverband Speisekartoffeln die eingegangenen Anträge auf staatliche Anerkennung innerhalb 4 Wochen nach Antragstellung mit ihrer Stellungnahme der Produktionsleitung für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des jeweiligen Rates des Bezirkes.

(2) Die Anträge der LPG, VEG und deren kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion auf staatliche Anerkennung sind durch die Produktionsleitungen für Landwirtschaft und

Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke gemeinsam mit den VEB Saat- und Pflanzgut und den Wirtschaftsvereinigungen Obst, Gemüse, Speisekartoffeln zu prüfen und dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft vorzulegen.

(3) Die staatliche Anerkennung erfolgt durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

#### § 4

(1) Über die staatliche Anerkennung gemäß § 1 wird dem Antragsteller eine Urkunde ausgehändigt.

(2) Der „Staatlich anerkannte Speisekartoffelproduzent“ bzw. „Staatlich anerkannte Pflanzkartoffelvermehrter“ ist berechnete, den Titel im Rechtsverkehr zu führen und die Anerkennung durch eine entsprechende Beschilderung des Betriebes kenntlich zu machen.

#### § 5

(1) Die staatliche Anerkennung wird jährlich im Rahmen der Abrechnung der im sozialistischen Wettbewerb erreichten Produktionsergebnisse verteidigt. Die Produktionsleitungen für Landwirtschaft- und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Kreise organisieren dazu innerhalb von 4 Wochen nach den im § 3 genannten Terminen einen Leistungsvergleich. Werden die unter § 2 genannten Bedingungen und Parameter nicht mehr oder nur ungenügend erfüllt, so kann die staatliche Anerkennung aberkannt werden. Ein entsprechender Vorschlag mit Begründung ist von den Produktionsleitungen für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Kreise in Abstimmung mit dem Kooperationsverband Speisekartoffeln an die Produktionsleitung für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des jeweiligen Rates des Bezirkes zu übergeben.

(2) Über die Aberkennung entscheidet der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft auf Antrag der Produktionsleitung für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Bezirkes.

(3) Die Aberkennung ist der LPG, dem VEG bzw. deren kooperativer Abteilung Pflanzenproduktion schriftlich mitzuteilen. Die Urkunde über die staatliche Anerkennung ist dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zurückzusenden, die Führung des Titels im Rechtsverkehr zu unterlassen und die entsprechende Beschilderung des Betriebes zu entfernen.

#### § 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

— Anordnung vom 29. Mai 1963 über die staatliche Anerkennung von Saat- und Pflanzgutvermehrungsbetrieben (GBL II Nr. 55 S. 387),

— Anordnung Nr. 2 vom 5. April 1965 über die staatliche Anerkennung von Saat- und Pflanzgutvermehrungsbetrieben (GBL III Nr. 9 S. 41).

Berlin, den 28. August 1973

Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft  
E w a l d